

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1940

der Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5333

Stand der Planungen zur Kita-Leitungsfreistellung

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Seit dem Jahr 2017 gilt in Brandenburg für die Wahrnehmung von Leitungstätigkeiten an Kindertagesstätten ein Leitungssockel von 0,0625 VZÄ (entspricht 2,5 Zeitstunden pro Woche) zuzüglich einer weiteren, einrichtungsgrößenbezogenen Leitungsfreistellung. An kleinen Kitas mit bis zu 4 VZÄ stehen damit insgesamt nur 7,5 Stunden pro Woche für die Leitung der Einrichtung zur Verfügung, an solchen mit mehr als 15 VZÄ immerhin 22,5 Stunden pro Woche.

Nicht erst seit Beginn der Coronakrise nehmen die Leitungstätigkeiten in ihrer Komplexität und hinsichtlich des hierfür benötigten Zeitbedarfs stetig zu. Dennoch wurde bis jetzt keine Leitungszeitverbesserung umgesetzt, obwohl diese im Koalitionsvertrag von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen angekündigt wird. Zahlreiche Experten, Verbände und Organisationen, darunter insbesondere die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, drängen daher immer wieder auf eine Leitungszeitverbesserung durch eine langfristige Anhebung des Leitungssockels auf 0,5 VZÄ.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Kitas gibt es im Land Brandenburg mit einer Einrichtungsgröße (gemessen an beschäftigten VZÄ) von
 - 1.1. bis zu 4 VZÄ,
 - 1.2. 4 bis zu 10 VZÄ,
 - 1.3. 11 bis zu 15 VZÄ und
 - 1.4. mehr als 15 VZÄ?

Zu Frage 1: Der Landesregierung liegen dazu keine Daten vor. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in der Verantwortung, Angebote der Kindertagesbetreuung bereitzustellen. Sie unterliegen bezüglich des oben genannten Merkmals von Kindertageseinrichtungen keiner Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Ministerium.

2. Wie viele teilzeit- bzw. vollzeitbeschäftigte Erzieher arbeiten derzeit an den Kitas im Land Brandenburg? Bitte in relativen und absoluten Zahlen, gemessen an der Gesamterzieherzahl, angeben und nach arbeitsvertraglich vereinbartem Stundenumfang aufgliedern.

Zu Frage 2: In brandenburgischen Kindertageseinrichtungen arbeiten 23.968 Personen (ohne haushaltswirtschaftliches und technisches Personal. Der enthaltene Anteil Verwaltungspersonal ist mit <1 % äußerst gering). Davon gelten 4.438 Personen (knapp 20 %) als vollbeschäftigt und 19.530 Personen (gut 80 %) als teilzeitbeschäftigt.

Nach Beschäftigungsumfängen untergliedert ergeben sich folgende Zahlen¹:

4.438 Personen mit einem Beschäftigungsumfang von 38,5 und mehr Wochenstunden, 11.138 Personen mit einem Beschäftigungsumfang von 32 bis unter 38,5 Wochenstunden, 6.408 Personen mit einem Beschäftigungsumfang von 21 bis unter 32 Wochenstunden, 1.694 Personen mit einem Beschäftigungsumfang von 10 bis unter 21 Wochenstunden und 290 Personen mit einem Beschäftigungsumfang von unter 10 Wochenstunden.

3. Aus welchen Gründen ist die „politisch zugesagte“² schrittweise Verbesserung der Leitungsfreistellung seit Beginn der siebten Legislaturperiode bisher nicht erfolgt?

Zu Frage 3: Der Schwerpunkt der Verbesserungen im Bereich der Kindertagesbetreuung wurde in der siebten Legislaturperiode - statt auf die Verbesserung der Leitungsfreistellung - aus fachlichen Gründen auf die Verbesserung der Personalbemessung im Kindergarten- und Krippenbereich gelegt.

Mit dem „Ersten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 25. Juni 2020 (GVBl. I Nr. 18) wurde, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, zum 1. August 2020 die Personalbemessung im Kindergartenbereich (3-Jährige bis zur Einschulung) von 1:11 auf 1:10 verbessert. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten i.H.v. rund 16 Mio. Euro in 2020 (ab 2021 ca. 41 Mio. Euro jährlich) trägt das Land. Damit werden landesweit ca. 650 zusätzliche Personalstellen in den Kitas geschaffen werden können.

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der Kinder- und Jugendhilfe vom 20. Dezember 2021“ (GVBl. I Nr. 42) hat das Land einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung unternommen. Zum 1. August 2022 wird die Personalbemessung im Kinderkrippenbereich in einem ersten Schritt von 1:5 auf 1:4,65 angehoben. Damit werden 470 weitere Stellen für zusätzliche Erzieherinnen und Erzieher geschaffen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten von etwa 11,9 Mio. Euro in 2022 und 28,5 Mio. Euro ab 2023 trägt das Land.

4. Laut Koalitionsvertrag von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen ist eine Verbesserung des Leitungssockels geplant. Wie soll diese Verbesserung konkret ausgestaltet sein, welcher Leitungssockel ist angedacht, in welchen Schritten wird diese Verbesserung umgesetzt werden und innerhalb welchen Zeitraums?

¹ Quelle: Bundesjugendstatistik, Stichtag 01.03.2021

² LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, „Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode der Kinder- und Jugendhilfe“, hier: Anhörung zum Entwurf der Landesregierung (Drucksache 7/4454), 26.11.2021, S. 3.

5. Von welchen Kosten ist bei einer schrittweisen Erhöhung des Leitungssockels, wie von der LIGA mehrfach gefordert, von derzeit 0,0625 VZÄ
- 5.1. auf 0,125 VZÄ,
 - 5.2. auf 0,185 VZÄ,
 - 5.3. auf 0,25 VZÄ sowie
 - 5.4. auf 0,5 VZÄ
- pro Verbesserungsschritt auszugehen, von welchem Zeithorizont von der Planung bis zur Umsetzung geht die Landesregierung aus und weshalb?

Zu den Fragen 4 und 5: Wie in der Antwort zu Frage 3 dargestellt, wurde in der siebten Legislaturperiode ein anderer Schwerpunkt, nämlich die Verbesserung der Personalbemessung, gelegt. Da die Leitungsausstattung gemäß § 5 Abs. 2 Kita-Personalverordnung (Kita-PersV) an die Zahl der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gekoppelt ist, steigt sie in der Regel mit jeder Verbesserung der Personalbemessung (wenn auch, je nach Größe, nicht zwingend jedes Mal in jeder Einrichtung). Faktisch hat es also bereits Verbesserungen bei der Leitung gegeben.

Die Kosten für eine Ausweitung des Leitungssockels können nicht ermittelt werden. Dargestellt werden kann hier, wie hoch der Kostenausgleich durch das Land sein müsste, wenn die Kostenausgleichsregelung zum Tragen käme, wie sie in der Kita-Leitungsausgleichsverordnung (KitaLAV) geregelt ist.

Der Kostenausgleich beläuft sich pro Jahr gerundet auf etwa

- 5.1. rund 19 Mio. EUR für 0,125 VZÄ
- 5.2. rund 28,5 Mio. EUR für 0,185 VZÄ
- 5.3. rund 38 Mio. EUR für 0,25 VZÄ
- 5.4. rund 76 Mio. EUR für 0,5 VZÄ.

Derzeit sind keine weiteren Schritte zur Erhöhung des Leitungssockels geplant.

6. Ausgehend von der Ankündigung einer Leitungszeitverbesserung im Koalitionsvertrag: Wird es laut aktuellen Planungen auch weiterhin einen einrichtungsgrößenabhängigen Schlüssel zur Leitungsfreistellung geben? Wenn ja, was spricht dafür? Wenn nein, was spricht dagegen?

Zu Frage 6: Derzeit gibt es laut Koalitionsvertrag keine konkreten Planungen zur Verbesserung der Leitungsfreistellung oder für eine Änderung der derzeitigen Regelung zur Bemessung der Leitungsfreistellung.

7. Wurden bzgl. der zeitlichen und inhaltlichen Planungen zur Verbesserung der Leitungsfreistellung seit dem Jahr 2017 Gespräche zwischen dem MBSJ und Experten, Vereinen und anderen Organisationen geführt? Wenn ja, zu welchen Zeitpunkten und mit welchen Ergebnissen bzw. konkreten Vereinbarungen? Wenn nein, weshalb nicht?

Zu Frage 7: Diese Frage betrifft das eigenverantwortliche Handeln der Exekutive. Eine Darstellung von Terminen oder Beteiligten konkreter Gespräche wird daher weder für sachgerecht noch angemessen erachtet.

8. Welche weiteren Gründe können bzw. müssen über den Leitungssockel und die Einrichtungsgröße als Maßgaben hinaus vorliegen, um eine weitere Leitungsfreistellung in Anspruch nehmen zu können?

Zu Frage 8: Im Kindertagesstättengesetz sowie der Kita-Leitungsausgleichsverordnung (KitaLAV) ist geregelt, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um eine Leitungsfreistellung nach KitaG in welchem Umfang in Anspruch nehmen zu können. Die Träger entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortung, ob sie darüber hinaus eine Freistellung der Leitungen gewähren.